

Die gymnasiale Oberstufe



**Mecklenburg
Vorpommern**



Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Grundlage für die Arbeit und das Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen sowie an den Fachgymnasien und Abendgymnasien ist die **Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)** vom 19. Februar 2019.

Weitere Informationen zur gymnasialen Oberstufe erhalten Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern auf dem Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern unter www.bildung-mv.de/gymnasium.



Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Lehrerinnen und Lehrer, liebe Eltern,

ab dem Schuljahr 2019/2020 lernen die Schülerinnen

und Schüler der gymnasialen Oberstufe in Grund- und Leistungskursen. Diesen Systemwechsel begleitet eine neue Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (APVO), deren Regelungen Sie auf den folgenden Seiten nachlesen können.

Mit der Reform der Qualifikationsphase und den sich anschließenden Abiturprüfungen erreichen wir mehrere Ziele auf einmal:

Wir werden der Forderung der Kultusministerkonferenz gerecht, auf ein bundesweit möglichst einheitliches Abitur hinzuarbeiten. An dem entsprechenden KMK-Beschluss hatte Mecklenburg-Vorpommern maßgeblich mitgewirkt und so haben wir uns mit der veränderten Oberstufe nun auf den Weg hin zu besserer Vergleichbarkeit gemacht.

Das Modell aus Grund- und Leistungskursen kommt zudem Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie deren Leistungen gleichermaßen entgegen: Künftig

können sich die Schülerinnen und Schüler für zwei Leistungskurse entscheiden, in denen sie dann fünf Stunden pro Woche unterrichtet werden. Hier greift das erhöhte Anforderungsniveau. Zudem werden die Leistungen in diesen beiden Kursen doppelt gewichtet.

Grundsätzlich können unter bestimmten schulspezifischen Voraussetzungen alle Unterrichtsfächer Leistungskurse werden – einzige Ausnahme: Darstellendes Spiel.

Für die einzelnen Schülerinnen und Schüler bedeutet das die Freiheit, sich nach den eigenen Neigungen und Stärken richten zu können. Lehrerinnen und Lehrer können sich in dem neuen System ihren Schülern individuell intensiver zuwenden, denn in den Kursen wird die Leistungsspanne, die es einzuhegen gilt, nicht mehr so groß sein.

2021 wird es in Mecklenburg-Vorpommern erstmals Abiturprüfungen nach dem neuen Modell geben: Es bleibt bei fünf Prüfungen, wobei die beiden Leistungskurse die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind.

Mit dem neuen Modell schaffen wir es, auf beiden Seiten des Lehrerpults für Entlastung zu sorgen, dabei aber das anerkannt hohe Niveau des Abiturs in unserem Land beizubehalten.

Ich danke allen Lehrerinnen und Lehrern, die diese Änderungen nun aktiv in den Schulalltag übersetzen.



Bettina Martin
Ministerin für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Inhalt

Vorwort	3
Wer kann die gymnasiale Oberstufe besuchen?	5
Welche Struktur hat die gymnasiale Oberstufe?	6
Welche Unterrichtsfächer müssen belegt werden?	9
Wie erfolgen die Leistungsnachweise?	11
Wie erfolgt die Abiturprüfung?	13
Wie wird die Allgemeine Hochschulreife erreicht?	13
Übersicht zur Gesamtqualifikation	16

Wer kann die gymnasiale Oberstufe besuchen?

(APVO M-V §§ 5, 53, 61, 68, 77)

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Gymnasium

- die im gymnasialen Bildungsgang in Mecklenburg-Vorpommern in die Einführungsphase versetzt worden sind
- die in der Integrierten Gesamtschule hinreichende Leistungen nachgewiesen haben und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt worden sind
- die im nichtgymnasialen Bildungsgang mit der Mittleren Reife hinreichende Leistungen nachgewiesen haben
- die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einer Deutschen Auslandsschule die Berechtigung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe erworben haben



Fachgymnasium

- die die Mittlere Reife oder eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung nachweisen

Abendgymnasium

- die die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen

13. Jahrgangsstufe Freie Waldorfschule

- die die Mittlere Reife mindestens mit dem Gesamtpredikat „gut“ erreicht und eine zweite Fremdsprache erlernt haben

Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

- die in dem der Abiturprüfung vorausgegangenem Schuljahr nicht Schülerinnen oder Schüler der gymnasialen Oberstufe an einer öffentlichen Schule oder an einer Schule in freier Trägerschaft waren

Welche Struktur hat die gymnasiale Oberstufe?

(APVO M-V §2)

Struktur	Gymnasium	Fachgymnasium	Abendgymnasium	13. Jahrgangsstufe Freie Waldorfschule
Einführungsphase	Jahrgangsstufe 10	Jahrgangsstufe 11	Jahrgangsstufe 11	-
Unterricht	im Klassenverband	im Klassenverband	im Klassenverband	-
Qualifikationsphase	Jahrgangsstufe 11 und 12	Jahrgangsstufe 12 und 13	Jahrgangsstufe 12 und 13	Jahrgangsstufe 13
Unterricht	in Grund- und Leistungskursen	in Grund- und Leistungskursen	in Grund- und Leistungskursen	in Grund- und Leistungskursen

Einführungsphase (APVO M-V §§ 7, 9)

In der Einführungsphase werden alle Unterrichtsfächer angeboten, die von den Schülerinnen und Schülern in der Qualifikationsphase als Prüfungsfach gewählt werden können.

Die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase wird durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 11, an Fach- und Abendgymnasien durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 sowie an Freien Waldorfschulen durch Erwerb der Mittleren Reife mit mindestens einem Gesamtpredikat von „gut“ und einer zweiten Fremdsprache erworben. Schülerinnen und Schüler, die nicht zum Besuch der Qualifikationsphase zugelassen sind, können die Einführungsphase einmal wiederholen.

Auf Antrag bei der Schulleitung kann die Verpflichtung zum Besuch der Einführungsphase um die Zeit eines nachgewiesenen, regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuchs im Ausland verkürzt werden und die Versetzung in die Qualifikationsphase auf der Grundlage einer geeigneten Leistungsüberprüfung erfolgen.



Qualifikationsphase (APVO M-V §§ 10, 11)

Die Qualifikationsphase umfasst die vier Halbjahre der Jahrgangsstufen 11 und 12, an Fach- und Abendgymnasien die vier Halbjahre der Jahrgangsstufen 12 und 13 und an den Freien Waldorfschulen die Jahrgangsstufe 13. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus allen Unterrichtsfächern, die in der Schule unterrichtet werden, aus.

Die Unterrichtsfächer werden folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
Deutsch	Geografie	Mathematik
Englisch	Geschichte und Politische Bildung	Biologie
Französisch	Philosophie	Chemie
Polnisch	evangelische und katholische Religion	Physik
Russisch	Sozialkunde	Informatik (nicht an Fachgymnasien)
Schwedisch	Wirtschaft	
Spanisch	an Fachgymnasien zusätzlich: Betriebs- und Volkswirtschaftslehre Pädagogik und Psychologie Rechtslehre Wirtschaftslehre	an Fachgymnasien zusätzlich: Ernährungslehre Gesundheit Bautechnik Elektrotechnik Datenverarbeitungstechnik Gestaltungs- und Medientechnik Metalltechnik Wirtschaftsinformatik Informationsverarbeitung Konstruktions- und Fertigungstechnik Technische Informatik Berufliche Informatik Rechnungswesen
Griechisch		
Latein		
Niederdeutsch		
Darstellendes Spiel		
Kunst und Gestaltung		
Musik		

Das Unterrichtsfach Sport wird keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Der Unterricht erfolgt in Leistungskursfächern und in Grundkursfächern, die sich durch eine unterschiedliche Wochenstundenzahl und in der Intensität der Behandlung des Unterrichtsstoffes unterscheiden. In den Grundkursfächern wird der Unterricht auf



grundlegendem und in den Leistungskursfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt. Leistungskursfächer werden fünfständig unterrichtet. Grundkursfächer werden zwei-, drei- oder vierständig unterrichtet.

In der Qualifikationsphase findet keine Versetzung statt. Ein freiwilliger Rücktritt ist aber einmal zum Ende eines Schulhalbjahres möglich, wenn nicht schon die Einführungsphase doppelt durchlaufen wurde. Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Regel drei Jahre. Sie wird um ein Jahr überschritten, wenn ein Jahr der gymnasialen Oberstufe wiederholt wird. Davon unberührt bleibt eine eventuelle Verlängerung der Verweildauer wegen einer nichtbestandenem Abiturprüfung oder einem zwischenzeitlichen Auslandsaufenthalt.

Welche Unterrichtsfächer müssen belegt werden?

(APVO M-V § 12, 56, 62, 69)

Nach einer gründlichen und umfassenden Beratung wählen die Schülerinnen und Schüler ihre Leistungskurs- und Grundkursfächer. Schülerinnen und Schüler müssen zwei Leistungskursfächer durchgängig belegen. Eines dieser Leistungskursfächer ist Mathematik, Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache oder eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie und Physik.

Belegungsverpflichtung

Unterrichtsfächer als Leistungskurse (1. und 2. Prüfungsfach) oder Grundkurse

Gymnasium	Fachgymnasium	Abendgymnasium	Freie Waldorfschulen
	berufliches Schwerpunktfach		
Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik
Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
eine fortgeführte Fremdsprache	eine fortgeführte Fremdsprache	eine Fremdsprache	zwei Fremdsprachen
zwei weitere Unterrichtsfächer aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld	eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik	eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik	eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik
Geschichte und Politische Bildung	Geschichte und Politische Bildung	Geschichte und Politische Bildung	Geschichte und Politische Bildung
Darstellendes Spiel oder Kunst und Gestaltung oder Musik	Darstellendes Spiel oder Kunst und Gestaltung oder Musik (an Fachgymnasien anderes Unterrichtsfach möglich)		
Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Philosophie	Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Philosophie		
Sport	Sport		
Berufliche Orientierung (nur Jahrgangsstufe 11)	Berufliche Orientierung (nur Jahrgangsstufe 12)		

Wie erfolgen die Leistungsnachweise? (APVO M-V §§ 14 bis 22)

In der Einführungsphase erhalten die Schülerinnen und Schüler Noten in sechs Notenniveaus von „sehr gut“ bis „ungenügend“. Dabei können die Noten durch die Angabe einer positiven (+) oder negativen (-) Tendenz präzisiert werden. Der Notendurchschnitt aller Einzelbewertungen in einem Unterrichtsfach wird auf- oder abgerundet und ergibt dann die Gesamtnote. Wenn die erste Stelle nach dem Komma fünf bis neun beträgt, wird aufgerundet. Die Lehrkraft kann bei einer positiven Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers auch bei der ersten Kommastelle fünf abrunden.

In der Qualifikationsphase werden die erreichten Noten in Punkte umgerechnet. Der Punktedurchschnitt aller Einzelbewertungen in einem Unterrichtsfach wird auf- oder abgerundet und ergibt dann die Endpunktzahl. Wenn die erste Stelle nach dem Komma null bis vier beträgt, wird grundsätzlich abgerundet. Wenn die erste Stelle nach dem Komma fünf bis neun beträgt, wird aufgerundet.

Noten	Sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	+	6	-
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	0		





Klausuren und komplexe Leistungen			Sonstige Leistungen
Unterrichtsfächer mit 1 Klausur	Unterrichtsfächer mit 2 Klausuren	Unterrichtsfächer mit 3 Klausuren	2 oder 3 Leistungen
1 Klausur + komplexe Leistung(en)	2 Klausuren + komplexe Leistung(en)	3 Klausuren + komplexe Leistung(en)	sonstige schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungen
Grundkurs: Sport, Musik, Musikensemble, Kunst und Gestaltung, Darstellendes Spiel: komplexe Leistung	1 Klausur + 1 komplexe Leistung (anstelle der 2. Klausur)	2 Klausuren + 1 komplexe Leistung (anstelle der 3. Klausur)	
		1 Klausur + 2 komplexe Leistungen (anstelle der 2. und 3. Klausur)	
1 Präsentationsleistung (Pflicht) in der Einführungsphase als besondere Form der komplexen Leistung			
1 Facharbeit (Wahl) im 1. Jahr der Qualifikationsphase bewertet oder im 2. Jahr der Qualifikationsphase als besondere Lernleistung			

Wie erfolgt die Abiturprüfung?

(APVO M-V §§ 25 bis 42, 57, 63 bis 65, 70 bis 72, 77, 78)

Anzahl der Prüfungen			
	schriftlich (davon zwei Leistungskursfächer und weitere Grundkursfächer)	mündlich (Grundkursfächer)	unter den Prüfungsfächern müssen sein:
Gymnasium	3	2	Mathematik, Deutsch, ein Unterrichtsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie eine Fremdsprache oder ein weiteres Unterrichtsfach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld
Fachgymnasium	3	2	
Abendgymnasium	3	1	
Freie Waldorfschule	4	4	
Nichtschülerinnen und Nichtschüler	4	4	

Anstelle eines der beiden mündlichen Prüfungsfächer kann durch die Schülerinnen und Schüler auch eine besondere Lernleistung in die Abiturprüfung eingebracht werden. Diese besondere Lernleistung muss mindestens in einem Schuljahr in der Qualifikationsphase schriftlich erarbeitet und dokumentiert sowie in einer mündlichen Prüfung erläutert werden. An Abendgymnasien wird eine besondere Lernleistung als zusätzliche Prüfungsleistung erbracht.

Wie wird die Allgemeine Hochschulreife erreicht?

(APVO M-V §§ 43, 66)

Die Voraussetzung für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist die Gesamtqualifikation. Sie setzt sich aus der Punktsomme bestimmter Grundkurse und Leistungskurse (Block I) sowie der Punktsomme der Abiturprüfung (Block II) zusammen.

Einbringungsverpflichtung Block I			
Anzahl der in den Unterrichtsfächern einzubringenden Halbjahresleistungen			
Gymnasium und Fachgymnasium		Abendgymnasium	
Mathematik	4	Mathematik	4
Deutsch	4	Deutsch	4
Fortgeführte Fremdsprache	4 (ein und derselben Fremdsprache)	Fremdsprache	4 (ein und derselben Fremdsprache)
Biologie oder Chemie oder Physik	4 (ein und desselben Unterrichtsfaches)	Biologie oder Chemie oder Physik	2 (ein und desselben Unterrichtsfaches)
Geschichte und Politische Bildung	4	ein Unterrichtsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld	4
Darstellendes Spiel oder Kunst und Gestaltung oder Musik (<u>an Fachgymnasien</u> anderes Unterrichtsfach möglich)	2 (ein und desselben Unterrichtsfaches)		
Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Philosophie	2 (ein und desselben Unterrichtsfaches)		
<u>an Fachgymnasien:</u> berufliches Schwerpunktfach	4		



$$y = x^n$$

$$D = \mathbb{R}$$

n-ter Ableitung

Übersicht zur Gesamtqualifikation

(APVO M-V §§ 43, 66, 73, 74, 79, 80)

Gesamtqualifikation						
Gymnasium, Fachgymnasium, Abendgymnasium						
BLOCK I					BLOCK II	
Leistungen aus den Schulhalbjahren der Qualifikationsphase					Leistungen aus der Abiturprüfung	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	Gymnasium/Fachgymnasium	Abendgymnasium
1. Prüfungsfach - schriftlich -	15 x 2	15 x 2	15 x 2	15 x 2	15 x 4	15 x 5
2. Prüfungsfach - schriftlich -	15 x 2	15 x 2	15 x 2	15 x 2	15 x 4	15 x 5
3. Prüfungsfach - schriftlich -	15	15	15	15	15 x 4	15 x 5
4. Prüfungsfach - mündlich -	15	15	15	15	15 x 4	15 x 5
5. Prüfungsfach - mündlich -	15 ¹	15 ¹	15 ¹	15 ¹	15 x 4	-
weitere Halbjahresleistungen	15	15	15	15		
	15	15	15 ¹	15 ¹		
	15 ¹	15 ¹	15 ¹	15 ¹		
(¹ nicht an Abendgymnasien)	15 ¹	15 ¹	15 ¹	15 ¹		

<p>Block I:</p> $E I = \frac{P}{S} \times 40$ <p>Dabei sind: E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I P = Summe der Punkte in den eingebrachten Unterrichtsfächern in vier Schulhalbjahren S = Anzahl der eingebrachten Halbjahresergebnisse (die doppelt gewichteten Leistungskursfächer zählen auch hier doppelt)</p> <p>Es wird auf eine Punktzahl ohne Kommastelle gerundet, ab n,5 wird aufgerundet.</p> <p>Notwendige Mindestpunktzahl Block I: 200 Punkte</p> <p>Bedingung: mindestens 29 Schulhalbjahresleistungen (an Abendgymnasien 16 Schulhalbjahresleistungen) mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung</p> <p>Mögliche Gesamtpunktzahl: 600 Punkte</p>	<p>Block II:</p> <p>Gymnasium und Fachgymnasium: E II = 4 x PF1 + 4 x PF2 + 4 x PF3 + 4 x PF4 + 4 x PF5</p> <p>Abendgymnasium: E II = 5 x PF1 + 5 x PF2 + 5 x PF3 + 5 x PF4</p> <p>Dabei sind: E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II PF1-5 = Endergebnisse der Prüfungen in den Prüfungsfächern</p> <p>Bei nicht ganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor auf ein Ergebnis ohne Kommastelle gerundet, ab n,5 wird aufgerundet.</p> <p>Notwendige Mindestpunktzahl Block II: 100 Punkte</p> <p>Bedingung: mindestens drei Prüfungsfächer - darunter mindestens im 1. oder 2. Prüfungsfach - je 5 Punkte in einfacher Wertung</p> <p>Mögliche Gesamtpunktzahl: 300 Punkte</p>
--	---

Gesamtqualifikation

Summe der insgesamt erreichten Punkte (mindestens 300 bis maximal 900 Punkte)



**In der Abiturprüfung erreichbare Höchstzahl von Punkten
an Freien Waldorfschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

	Faktor	erreichbare Gesamtpunktzahl
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	195
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	195
3. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	135
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	135
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
Insgesamt:	60	900

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124, 19055 Schwerin
Tel.: 0385 588-7003
presse@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de
www.bildung-mv.de

Verantwortlich: Henning Lipski (V.i.S.d.P.)

Abbildungen: colourbox.com, Ute Grabowsky (Portait Bettina Martin)

Druck: Druckhaus Panzig

Stand: 1. Auflage, August 2019

Die in dieser Broschüre enthaltenen Fotografien und Texte sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechts, insbesondere die Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Verbreitung und Wiedergabe, bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Herausgeber.

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bestehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als eine Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Klasse, dass du
als **Lehrer/in,**
meine Zukunft
im Blick hast.

Made by WERK3.de



Mecklenburg-Vorpommern bietet mehr Sicherheit durch Verbeamtung, sehr gutes Gehalt, aussichtsreiche Karrierechancen, attraktives Arbeitsumfeld, günstige Baugrundstücke und ein erfrischendes Urlaubsland mit Ostsee und tausend Seen.

Neue Perspektiven und wissenswerte Informationen für Lehrerinnen, Lehrer und alle, die es werden wollen, auf

Lehrer-in-MV.de

Willkommen im Land zum Leben.

Mecklenburg
Vorpommern 
MV tut gut.